

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 36 (1929)

Heft: 11

Rubrik: Kleine Zeitung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KLEINE ZEITUNG

Wahrheitsgemäße Bezeichnung von Kunstseide. Das Bezirksgericht Aarau hatte durch Urteil vom 8. Mai 1929 den Inhaber eines Warenhauses wegen unlauteren Wettbewerbs in zwei Fällen, mit einer Geldbuße von Fr. 250.— oder, im Falle schuldhafter Nichtbezahlung, mit 31 Tagen Gefängnis bestraft. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte eine Beschwerde an das Obergericht des Kantons Aargau eingereicht, ist jedoch gemäß Urteil vom 5. Juli in allen Teilen abgewiesen worden.

Der Beklagte hatte in seinem Warenhause Baumwollstoffe unter der Bezeichnung „Leinen“, und einen Kunstseidenmantel unter der Marke „Seide“ ausgestellt. Der „Verband der Schappe-Kämmeleien und -Spinnereien“ in Basel reichte eine Klage ein im Sinne von § 11 des kantonalen Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Der Geschäftsinhaber bestritt zunächst, absichtlich oder grob fahrlässig gehandelt zu haben, indem die angefochtenen Bezeichnungen ohne sein Zutun, d. h. durch seinen Dekorateur, angebracht worden seien. Er bestritt im weiteren, daß in der Bezeichnung „Seidenmantel“ eine Irreführung des Publikums vorliege, und endlich, daß der erwähnte „Verband der Schappe-Kämmeleien und -Spinnereien“ als Geschädigter und damit als Antragsberechtigter auftreten dürfe.

Das Obergericht sprach sich über die letzte Frage dahin aus, daß es sich bei dem erwähnten Verband um eine Organisation zur Förderung gewerblicher Zwecke handle, die zweifellos ein berechtigtes Interesse an der Bekämpfung derartiger unrichtiger, für die Berufsgenossen nachteiliger Bezeichnungen und Anbringungen habe. Für den Verband sei es von Belang, daß nicht die Vorteile, die in den Augen des Käufers und Verbrauchers mit der natürlichen Seide verbunden sind, unwahrer Weise andern Waren zufallen. Die Kunstseide sei ein von der Naturseide wesentlich verschiedenes, auch nicht gleichwertiges, aber mit ihr wegen des Glanzes leicht verwechselbares Erzeugnis. Es gehe also keinesfalls an, Kunstseide als Seide schlechthin zu bezeichnen und in den Handel zu bringen. Was endlich den Tatbestand einer groben Fahrlässigkeit anbetreffe, so sei nicht zweifelhaft, daß der Geschäftsinhaber seine Ueberwachungspflicht in grob fahrlässiger Weise vernachlässigt habe. Er könne sich nicht damit entschuldigen, daß er anderweitig in Anspruch genommen gewesen sei. Aber auch abgesehen davon, wäre es seine Pflicht gewesen, sich davon zu überzeugen, ob die Bezeichnungen der Waren stimmen. Aus den angehefteten Etiketten und den darauf angegebenen Preisen mußte der Beklagte, als Fachmann, auf den ersten Blick erkennen, daß die Bezeichnungen unrichtig waren. Zu dieser Nachprüfung war er selbst verpflichtet, oder dann mußte er sie durch einen zuverlässigen Geschäftsführer oder Angestellten vornehmen lassen. Tat er das nicht, so handelte er grob fahrlässig und ist gemäß § 4 des Gesetzes über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs strafbar. Einer weiteren Beweiserhebung über den Verkauf der unrichtig deklarierten Ware bedürfte es nicht.

Mißbrauch der Bezeichnung „Bembergstrümpfe“. Die Tatsache, daß Strümpfe aus Bembergseide denjenigen aus Naturseide in Glanz und Weichheit vollständig gleichen, und daß sie in Bezug auf Waschbarkeit und Haltbarkeit unter allen Strümpfen aus künstlicher Seide an erster Stelle stehen, hat dazu geführt, daß die Bezeichnung Bembergstrümpfe sehr oft mißbraucht wird.

Zur Warnung für Grossisten und Einkäufer von Warenhäusern und Spezialgeschäften sei ein Fall bekanntgegeben, der sich in letzter Zeit in der Schweiz zugetragen hat.

Ein in der Westschweiz domicilierter Grossist hat billige Bemberg-Seidenstrümpfe seinen Abnehmern angeboten. Diese Strümpfe stammten aus Deutschland und waren mit einer Goldetikette versehen, die nachfolgende Aufschrift zeigte: „Dieser Strumpf enthält Bembergseide, Waschseide und Flor.“

Die Untersuchung dieser als Bemberg-Seidenstrümpfe in den Handel gebrachten Waren ergab, daß nur der Doppelrand der Strümpfe Bembergseide enthielt, während die ganze Strumpflänge aus gewöhnlicher Viscose hergestellt war. Es braucht wohl nicht noch extra erwähnt zu werden, daß solche Manipulationen verwerflich sind. — Bembergseide ist eine sehr hochwertige Kunstseide (Kupferseide), für die der Strumpffabrikant einen viel höheren Preis zu bezahlen hat, als für gewöhnliche Kunstseide. Es ist daher logisch, daß auch die Erzeugnisse aus Bembergseide entsprechend höhere Verkaufspreise haben müssen. Wenn billige Bembergstrümpfe angeboten werden, dann ist immer ein gewisses Mißtrauen berechtigt. — Wir möchten daher alle Einkäufer ersuchen, Bembergseidenstrümpfe nur bei seriösen Fabrikanten oder Grossisten zu beziehen, die Gewähr für eine einwandfreie Lieferung bieten.

Chemische Spezialprodukte für die Veredlung von Textilien. Aus Kreisen der chemischen Industrie wird dem Schweizerwoche-Verband mitgeteilt: Nach den Jahresstatistiken des schweizerischen Außenhandels pro 1928 und 1929 nimmt der Import in den Positionen 1133 und 1138 (Türkischrotöl, andere Sulforizinate, Waschmittel) in großem Ausmaße zu. Diese Hilfsmittel der Textil- und Lederindustrie werden heute zu über 80 Prozent im Ausland gekauft, während unsere Fabrikation in Preis und Qualität zum mindesten Ebenbürtiges leistet. Die rapid zunehmende Einfuhr ist gleichbedeutend mit einer steigenden Untreue der Textil- und Lederindustrien gegenüber einer einheimischen Spezialindustrie und nicht recht vereinbar mit den Schutzforderungen der gleichen Produktionsgruppen. Etwas mehr Solidarität und Berücksichtigung einer leistungsfähigen Schweizer Industrie wäre auch hier am Platze.

Keine langen Kleider mehr! Die Presse der östlichen Randstaaten nimmt fast einmütig gegen die neuerdings einsetzenden Tendenzen der Mode, die Frauenkleider wieder länger und faltiger erscheinen zu lassen, Stellung, und setzt sich für die Beibehaltung der bisherigen Mode ein. Die kurze und einfache Kleidung der Frauen sei jedenfalls hygienischer als die der Männer. Die Kämpfe für diese hygienische Kleidung seien langwierig und mühsam gewesen. Man habe nicht nur mit den Modevorschriften, sondern vor allem mit den veralteten gesellschaftlichen Ansichten zu kämpfen gehabt. Das Ergebnis dieses Kampfes sei die Revolution in der Frauenkleidung, die sich in den letzten zehn Jahren vollzogen habe. Die Tendenzen, die jetzt wieder eingesetzt hätten, um diese Errungenschaften abzuschaffen, seien vom Standpunkte der Hygiene und Aesthetik zu verdammen. Die einmal erkannte richtige Linie müsse behauptet werden. Der Kampf müsse aber auch fortgesetzt werden, um die Männer von dem dreifachen Panzer, in den sie vor hundert Jahren eingeschlossen worden seien, zu befreien und der Natur wiederzugeben.

PATENT-BERICHTE

Schweiz.

(Auszug aus der Patent-Liste des Eidg. Amtes für geistiges Eigentum.)

Erteilte Patente.

Cl. 18 a, n° 135192. Machines pour filer l'acétate de cellulose acétonique à sec. — Scientifil, 12, Rue de Clichy, Paris (France). „Priorité: France, 10 août 1927.“

Cl. 18 a, n° 135193. Appareil pour la fabrication de soie artificielle. — Adolf Ewald Gull, 12 Great Queen Street, Kingsway, Londres W. C. 2 (Grande-Bretagne). „Priorité: Grande-Bretagne, 14 septembre 1927.“

Cl. 18 b, Nr. 135194. Verfahren, um natürliche Seide kolloidal zu lösen. — Kanegafuchi Boseki Kabushiki Kwaisha, 1612 Sumida-Machi, Minamikatsushika-Gun, Tokyo-Fu (Japan).